



Gestattung innerhalb des Wahlwerbezeitraums

Gestattung

zur Bundestagswahl am 24.09.2017

Diese Gestattung beinhaltet auch die Sondernutzungserlaubnis nach § 41 Landesstraßengesetz.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Im gesamten Stadtgebiet wird für den Zeitraum von **Samstag, 12.08.2017, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24.09.2017, 24:00 Uhr**, die Plakatierung generell mit Plakaten im DIN A1-Format, max. DIN A0-Format, gestattet.
Die Plakate sind bis **spätestens Mittwoch, 27.09.2017, 24:00 Uhr**, rückstandsfrei zu entfernen.

Plakatsondergroßflächen werden entsprechend der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz gemäß Ziffer 2c bb) verteilt.

2. Von einer im gesamten Stadtgebiet gestatteten Plakatierung **ausgenommen** sind die aus der **Anlage a)** ersichtlichen Bereiche, Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Mainz.

In diesen Bereichen ist ausschließlich bei Veranstaltungen auf diesen Plätzen eine Hinweisplakatierung am Tage der Veranstaltung vorübergehend zulässig.

3. Bei der Aufstellung von Plakatständern sind nachfolgend aufgeführte **Festlegungen zu beachten:**
 - 3.1. Hängende Plakate dürfen nicht größer als DIN A1 Format sein.
Aufgestellte Plakate dürfen nicht größer als DIN A0 Format sein.
 - 3.2. Plakate dürfen nicht im Bereich von Feuerwehrezufahrten, Betriebszufahrten, Radwegen und an Bus-/Straßenbahnhaltestellen – dazu gehört insbesondere der durch § 35a StVO, Zeichen 224, geregelte Bereich (15 m vor und hinter dem Haltestellenzeichen) – aufgestellt werden.
 - 3.3. Plakate dürfen aus Sicherheitsgründen (Sichtbeziehung) an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen erst 20 m vor dem Schnittpunkt der Bordsteinkante und 10 m rechts und links von Fußgängerüberwegen (z. B. Zebrastreifen) platziert werden.
 - 3.4. An Verkehrssignalanlagen (Ampeln) und Verkehrszeichen einschließlich der Masten sowie auf allen Brücken im Stadtgebiet dürfen keine Plakate aufgestellt und angebracht werden.
 - 3.5. An Bäumen sowie deren Stützstäben, dürfen keine Plakate aufgehängt werden. Dort ist nur das Aufstellen möglich.

- 3.6 Das Plakatieren an dekorativen Beleuchtungsmasten, Gusskandelabern, Leuchten mit Ziermast, an Masten der Citymeile, Lichtstelen (z.B. Schillerplatz, Schillerstraße, Bahnhofstraße) sowie generell an beschichteten Masten ist nicht gestattet (siehe **Anlage b**).
- 3.7 Plakate dürfen nicht in öffentlichen Grünanlagen und Blumenbeeten, wie z.B. dem Rosenbeet vor dem Rathaus entlang der Rheinallee, aufgestellt oder aufgehängt werden.
- 3.8 Plakate dürfen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht an und entlang von Autobahnen, Kraftfahrstraßen inklusive der Zu- und Abfahrten, sowie in und an allen Kreisverkehren angebracht werden (z. B. Europakreisel, Erdalkreisel, Saarstraße, Koblenzer Straße, Pariser Straße). Gleiches gilt für die Mittelplanke entlang der Rheinallee zwischen Einmündung der Hochstraße K 17 und dem Erdalkreisel sowie Pariser Straße von Pariser Tor in Richtung Autobahn.
- 3.9 Plakate dürfen nicht an Einrichtungen der Postdienste und Telekommunikation (Briefkästen, Telefonzellen, usw.) angebracht werden.
- 3.10 Plakate dürfen nicht an den Zäunen von Schulen, Kindergärten, Friedhöfen, Spiel- und Sportplätzen oder sonstigen städtischen Einrichtungen (z.B. Zaun des Grün- und Umweltamtes in der Geschwister-Scholl-Straße) angebracht werden.
- 3.11 Des Weiteren gilt ein Plakatierungsverbot generell in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.

4. Vorgaben für die Art und Weise der Anbringung

- 4.1 Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und darf nicht durch im Stadtgebiet angebrachte Plakate beeinträchtigt werden. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die aufgestellten Plakate weder behindert noch gefährdet werden.
- 4.2 Örtliche Massierungen, insbesondere reihenhafte Plakatierungen (mehr als drei Plakate hintereinander) sind nicht zulässig. Zur Vermeidung einer örtlichen Massierung muss zwischen den Plakatierungsgruppen ein Abstand von mindestens 50 Metern eingehalten werden.
- 4.3 Auf Gehwegen ist eine Mindestbreite von 1,30 m freizuhalten.
- 4.4 Pro Aufstellort (Mast, Baum, etc.) darf nur ein (maximal doppelseitiges) Plakat aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Es dürfen auch nicht mehrere Plakate übereinander aufgehängt werden.
- 4.5 Aufgehängte Plakate dürfen mit ihrer Unterkante maximal 2,00 Meter über den Boden reichen.
- 4.6 Plakate dürfen nicht als freistehende Klappplakate aufgestellt werden.
- 4.7 Plakate dürfen nur mit Kabelbindern oder Kunststoffschnüren/kunststoffummantelter Draht befestigt werden. Eine Befestigung mit Klebebändern ist ausdrücklich untersagt. Die Kabelbinder sind unmittelbar hinter ihrem Verschluss zu kürzen, damit ein

Hineinragen des Kabelbinders in den Verkehrsraum ausgeschlossen ist. Kabelbinder, Kunststoffschnüre, kunststoffummantelter Draht und alle anderen etwaigen Befestigungsmaterialien sind beim Entfernen der Plakate ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Beseitigung der Plakate

Die Plakatträger sind einschließlich aller Befestigungsmittel rückstandsfrei und ordnungsgemäß zu entfernen. Sollte die Entfernung der Plakate nicht termingerecht und ordnungsgemäß erfolgen, wird dies auf Kosten des verantwortlichen Aufstellers bzw. Veranstalters veranlasst.

6. Haftung

Der verantwortliche Aufsteller haftet für alle Schäden, die durch die Plakatierung entstehen oder darauf zurückzuführen sind.

7. Hinweise

Das Plakatieren auf und an Privatgrundstücken und deren Zäunen bedarf der Genehmigung durch den jeweiligen Eigentümer. Es wird darauf hingewiesen, dass die stadtnahen Gesellschaften (z.B. Mainzer Stadtwerke AG, Wohnbau Mainz GmbH) und die Landeshauptstadt Mainz selbst, wenn sie Eigentümerin ist (z.B. der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und die Liegenschaftsverwaltung) grundsätzlich keine Plakatierungen an ihren Zäunen, Gebäuden und Anlagen dulden.

Dies betrifft nach derzeitigem Stand beispielsweise

- die Zaunanlagen entlang dem Martin-Luther-King-Weg/Am Fort Gonsenheim
- den Zaun entlang dem Zollhafen (Rheinallee)
- ÖPNV-Haltestellen
- sämtliche Trafohäuschen und deren Zaunanlagen

Ebenso wird das Plakatieren an sämtlichen Zaunanlagen der Deutschen Bahn durch diese grundsätzlich nicht geduldet (z. B. Zaun entlang der Eisenbahnstrecke an der Wormser Straße, Zaunanlage Eisgrubweg/Gautor, Zaun in der Alicestraße).

Soweit im Einzelfall die Wahlwerbung keine Sondernutzung, sondern eine dem Zivilrecht unterfallende Nutzung darstellt (Plakatierungen außerhalb des öffentlichen Straßenraumes), macht die Stadt Mainz darauf aufmerksam, dass Ansprüche auf Beseitigung und Schadenersatz oder Nutzungsentschädigungen im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden können.

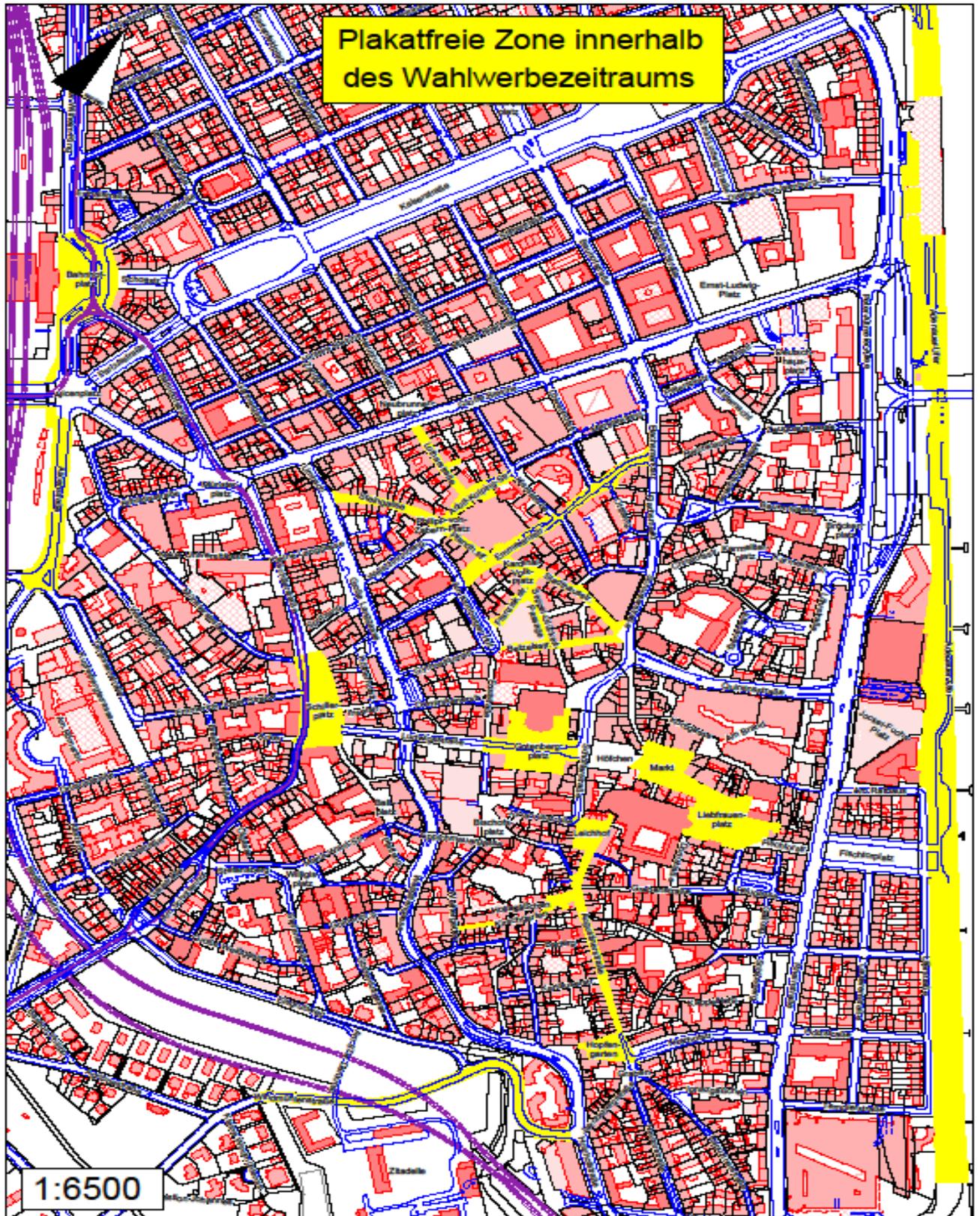
Der Landeshauptstadt Mainz (30 – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt) ist von jeder Partei/ Gruppierung eine Koordinierungs-/Vertrauensperson als Ansprechpartner zu benennen. Die Plakatierungen werden den örtlich zuständigen Parteien/ Gruppierungen zugeordnet, unabhängig davon, ob es sich um Plakate eines Bundes-, Landes-, Kreis- oder Ortsverbandes handelt. Die Plakatierungen der Jugendorganisationen werden ebenfalls den örtlichen Parteien/Gruppierungen zugeordnet.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass alle Wahlplakate spätestens am 27.09.2017, 24.00 Uhr, entfernt sein müssen. Am Wochenende 30.09./01.10.2017 und am 02.10./03.10.2017 finden in ganz Mainz die bundesweiten Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit statt. Es dürfen zu diesem Zeitpunkt keine Wahlplakate mehr hängen. Es wird nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht und schon jetzt angekündigt, dass alle sich am 28.09.2017 noch im Stadtgebiet befindlichen Wahlplakate kostenpflichtig für den jeweiligen Aufsteller entfernt werden.
Ich bitte um Beachtung.

Mainz, den

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Anlage a)



Anlage b)





Glaslaterne Dalberger Hof



Gusskandelaber 1-fach



Gusskandelaber 3-fach



Gusskandelaber



Leuchte Citymeile



Lichtstele Schillerplatz/ Bahnhofstraße



Lichtstele